

(...)

I. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(...)

2 Abschnitt:
Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

2.1 Teilabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten

(...)

2.1.3 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den ~~Deutschen Aktienindex-DAX~~[®] (DAX-Future)

(...)

2.1.3.4 Erfüllung

- (1) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontraktes werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes und dessen täglichem Abrechnungspreis (Nummer 2.1.3.2) vom Börsenvortag.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontraktes nach dem Wert des DAX an diesem Tag auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) ermittelten Auktionspreise für die im DAX enthaltenen Wertpapiere einer von ~~der Deutsche Börse AG~~ den Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion festgelegt.

(...)

~~2.1.4 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den NEMAX 50 (NEMAX 50 Future)~~

~~2.1.4.1 Allgemeine Verpflichtungen~~

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von NEMAX 50 Future-Kontrakten.~~
- ~~(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.~~
- ~~(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende~~

Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.4.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.1.4.3 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5.
- (2) Die Regelungen unter Nummer 2.1.1.3 gelten entsprechend.

2.1.4.4 Erfüllung

- (1) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontraktes werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes und dessen täglichem Abrechnungspreis (Nummer 2.1.4.2) vom Börsenvortag.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontraktes nach dem Wert des NEMAX 50 an diesem Tag auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) ermittelten Auktionspreise für die im NEMAX 50 enthaltenen Wertpapiere einer von der Deutsche Börse AG bestimmten untertägigen Auktion festgelegt.

2.1.4.5 Verzug bei Zahlung

- Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nummer 1.7.1 Absatz 4 beziehungsweise Nummer 1.7.2. Absatz 5.

2.1.4 Unterabschnitt:

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den MDAX (MDAX-Future)

2.1.4.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von MDAX-Future-Kontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.4.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.1.4.3 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5.
- (2) Die Regelungen unter Nummer 2.1.1.3 gelten entsprechend.

2.1.4.4 Erfüllung

- (1) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontraktes werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder

belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes und dessen täglichem Abrechnungspreis (Nummer 2.1.4.2) vom Börsenvortag.

- (2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontraktes nach dem Wert des MDAX an diesem Tag auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) ermittelten Auktionspreise für die im MDAX enthaltenen Wertpapiere einer von den Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion festgelegt.

2.1.4.5 Verzug bei Zahlung

Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nummer 1.7.1 Absatz 4 beziehungsweise Nummer 1.7.2 Absatz 5.

(...)

2.2 Teilabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten

(...)

2.2.2 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf den ~~Deutschen Aktienindex~~ DAX[®] (DAX-Option)

(...)

2.2.2.4 Barausgleich

- (1) Ausgeübte und zuteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt. Maßgebend ist der Wert des DAX, dessen Grundlage die vom elektronischen Handelssystem der FWB (Xetra) für die im DAX enthaltenen Wertpapiere ermittelten Auktionspreise einer von ~~der Deutsche Börse AG~~ den Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion sind.

(...)

2.2.8 ~~Unterabschnitt:~~ ~~Abwicklung von Optionskontrakten auf den NEMAX 50 (NEMAX 50-Option)~~Aufgehoben

~~2.2.8.1~~ Allgemeine Verpflichtungen

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.~~
- ~~(2) Clearing Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen.~~

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

— Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.2.8.2 — Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2.8.4 der Kontraktsspezifikationen für Future Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.8.3 — Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5; darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Handelstages zustande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum in der Optionsserie keine Geschäfte zustande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto Long Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.8.4 — Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt. Maßgebend ist der Wert des NEMAX 50, dessen Grundlage die vom elektronischen

Handelssystem der FWB (Xetra) für die im NEMAX 50 enthaltenen Wertpapiere ermittelten Auktionspreise einer von der Deutsche Börse AG bestimmten untertägigen Auktion sind.

2.2.8.5 — Verzug bei Zahlung

— Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nummer 1.7.1 Absatz 4 beziehungsweise Nummer 1.7.2. Absatz 5.

(...)